

§ 1361b BGB

(1) Leben die [Ehegatten](#) voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein [Ehegatte](#) verlangen, dass ihm der andere die Ehewohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen [Ehegatten](#) notwendig ist, um eine unbillige Härte zu [vermeiden](#). Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Steht einem [Ehegatten](#) allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem [Grundstück](#) zu, auf dem sich die Ehewohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Hat der [Ehegatte](#), gegen den sich der Antrag richtet, den anderen [Ehegatten](#) widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte [Wohnung](#) zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten [Ehegatten](#) das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) Wurde einem [Ehegatten](#) die Ehewohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem nutzungsberechtigten [Ehegatten](#) eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Ist nach der Trennung der [Ehegatten](#) im Sinne des § [1567 Abs. 1 BGB](#) ein [Ehegatte](#) aus der Ehewohnung ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen [Ehegatten](#) gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der Ehewohnung verbliebenen [Ehegatten](#) das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

Fassung ab 01. Jul 2021

Fassung bis einschl 30. Jun 2021

(1) ...

(2) Hat der [Ehegatte](#), gegen den sich der Antrag richtet, den anderen [Ehegatten](#) widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der

Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte [Wohnung](#) zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten [Ehegatten](#) das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.

(3) - (4) ...